



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2013-216](#) von Jürg Wiedemann,  
Grüne Fraktion: Erfolgsquote im Bereich IV-Betrug

Datum: 20. August 2013

Nummer: 2013-216

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2013/216

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2013-216](#) von Jürg Wiedemann, Grüne  
Fraktion: Erfolgsquote im Bereich IV-Betrug**

vom 20. August 2013

Am 13. Juni 2013 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 'Erfolgsquote im Bereich IV-Betrug' ein, die folgenden Wortlaut hat:

*"Im Jahr 2011 bildete die Staatsanwaltschaft eine Fachgruppe IV-Betrug. "Es wurde ein grosses Know-how aufgebaut und den Sozialversicherungsanstalten sowie der Polizei konnte eine einzige Anlaufstelle zu Fragen im Zusammenhang mit IV-Betrug beziehungsweise zur Anzeigeneinreichung zur Verfügung gestellt werden."<sup>1</sup> Erfreulicherweise gelingt es der Staatsanwaltschaft im Bereich IV-Betrüger trotz offenbar knappen personellen Ressourcen umfassend vorzugehen und beachtliche Erfolge zu erzielen.*

*Die Abklärungen im IV-Bereich sind umfangreich und die Anzahl pender Verfahren gemäss dem Geschäftsbericht 2012 der Staatsanwaltschaft "zahlreich". Deshalb ist die Ankündigung, die Fachgruppe IV-Betrug auszubauen, nachvollziehbar. Die Frage der Ressourcen, welche das Parlament zur Verfügung stellen muss, kann abschliessend verständlicherweise erst nach Beendigung der Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft fundiert beantwortet werden. Als wichtige Entscheidungsgrundlage dienen dem Parlament u.a. auch die Erfolgsquoten. Ungeschickterweise ist die Frage Nr. 1 in der Interpellation [2013-117](#) ungenau formuliert worden, so dass die Regierung die entsprechenden Zahlen der Erfolgsquote nicht kommunizierte. Meines Erachtens hätte zwar durchaus aus dem konkreten Sachzusammenhang erkannt werden können, was gemeint war. Aus dem Terminus "erfolgreich abgeschlossener Verfahren" ergibt sich, dass offensichtlich solche angesprochen sind, welche mit einer rechtskräftigen Verurteilung endeten. Ansonsten würde die gestellte Frage wenig Sinn machen.*

*Gerne formuliere ich aber die entsprechende Frage nochmals präziser:*

*1. Wie gross ist die Erfolgsquote im Bereich der IV-Betrüger seit der Bildung der neuen Fachgruppe IV-Betrug im Jahr 2011 (Verhältnis in Prozent der Anzahl eröffneter bzw. untersuchter Strafverfahren zur Anzahl mit einer rechtskräftigen Verurteilung durch Staatsanwaltschaft (Strafbefehl) oder Gericht (Urteil) erledigter Verfahren)?*

*Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung. Besten Dank."*

---

<sup>1</sup> [http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/stawa/geschaeftsbericht\\_stawa\\_2012.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/stawa/geschaeftsbericht_stawa_2012.pdf) (S. 4)

**Der Regierungsrat beantwortet die Frage wie folgt:**

Die IV-Fachgruppe konstituierte sich im 2011 und eröffnete gegen Ende des Jahres 2011 und im Verlaufe des Jahres 2012 einige grössere Verfahrenskomplexe, teilweise mit mehreren Beteiligten. Sämtliche dieser Verfahren sind noch hängig. Es handelt sich dabei um sehr umfangreiche, komplexe Verfahren. Es geht jeweils um Deliktsbeträge von mehreren 100'000.00 Franken sowie mit mehreren geschädigten Versicherern. Zur Aufklärung des Sachverhalts braucht es umfangreiche, sorgfältige Abklärungen. Dazu zählen etwa ärztliche Gutachten, Abklärungen zu finanziellen Verhältnissen, oft auch mit Auslandsbezug, zahlreiche Einvernahmen, Abklärungen zu Schadenersatzforderungen und vieles mehr. In derartigen Verfahren werden zudem erfahrungsgemäss von den Parteien in der Regel sämtliche Teilnahme- und Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft, was zusätzlich dazu führt, dass die Verfahren während einer längeren Zeit hängig sind. Bis zum heutigen Zeitpunkt (31. Juli 2013) sind noch keine Verfahren mit Strafbefehl oder mit Gerichtsurteil abgeschlossen. Allerdings ist zu betonen, dass die Anzahl der Verurteilungen nicht das entscheidende Kriterium für den "Erfolg" oder den "Misserfolg" der IV-Fachgruppe sein kann. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, auf Anzeige oder von sich aus tätig zu werden, wenn ein Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung besteht. Gemäss Artikel 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat die Staatsanwaltschaft die belastenden und die entlastenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu untersuchen. Das Ergebnis einer Strafuntersuchung steht somit zu Anfang noch nicht fest, ergeben doch erst die nachfolgenden Ermittlungen, ob sich der anfängliche Tatverdacht erhärtet oder nicht. Ist Letzteres der Fall, dann ist die Staatsanwaltschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, das Verfahren einzustellen, weshalb das Verfahren in diesen Fällen weder mit einem Strafbefehl noch mit einem Urteil abgeschlossen wird.

Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilungen können keine Rückschlüsse auf die Tätigkeit der IV-Fachgruppe, sei es in qualitativer oder quantitativer Art gezogen werden. Die Staatsanwaltschaft ist aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet, auf Anzeige oder von sich aus tätig zu werden, wenn ein hinreichend genügender Anfangsverdacht besteht. Dabei ist für die Eröffnung der Untersuchung keine hohe Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung erforderlich.<sup>2</sup> Gemäss Art. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat die Staatsanwaltschaft die belastenden und die entlastenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu untersuchen. Das Ergebnis einer Strafuntersuchung steht zu Anfang an noch nicht fest, ergeben doch erst die nachfolgenden Ermittlungen, ob sich der anfängliche Tatverdacht erhärtet oder nicht. Ist Letzteres der Fall, dann stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Ferner ist die Staatsanwaltschaft nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore"<sup>3</sup> verpflichtet, Fälle anzuklagen, wenn sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung oder eines

---

<sup>2</sup> vgl. etwa Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Seite 483, Rz 1368

<sup>3</sup> "Im Zweifel für die härtere Strafe". Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass die Rechtsprechung den Gerichten in den dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten bleibt. [http://de.wikipedia.org/wiki/In\\_dubio\\_pro\\_durio](http://de.wikipedia.org/wiki/In_dubio_pro_durio)

Freispruchs in etwa die Waage halten und zwar umso eher, je schwerer das Delikt wiegt. Somit lässt sich die Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen aufgrund der dargestellten Pflichten der Staatsanwaltschaft keine Aussagen über Erfolg oder Misserfolg der IV-Fachgruppe zu. Der Erfolg einer Strafuntersuchung liegt gemäss gesetzlicher Konzeption in der Aufklärung und Beurteilung des beanzeigten Sachverhalts, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Qualitätskontrolle innerhalb der Staatsanwaltschaft wird aufgrund mehrerer Faktoren und fallspezifischer Analysen vorgenommen und nicht ausschliesslich aufgrund der Art der Erledigung.

Liestal, 20. August 2013

Im Namen des Regierungsrates:  
der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Achermann